

# RS Vwgh 1993/2/22 92/15/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1993

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §7 Abs1;

## Rechtssatz

Bei der Beherbergung von Flüchtlingen kann sich aufgrund der geringeren Qualitätsanforderungen an die Ausstattung und den Zustand des Beherbergungsbetriebes eine etwas längere Nutzungsdauer des Gebäudes ergeben. Allerdings lässt eine derartige Nutzung eines solchen Betriebes im allgemeinen, zB in Hinblick auf eine höhere "Belagsdichte", eine größere Abnutzung erwarten, als dies bei der Nutzung als touristischer Fremdenverkehrsbetrieb der Fall wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992150048.X06

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

29.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)